

Statuten

FDP.Die Liberalen Zollikon

Statuten

vom 21. März 2022

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|-----------------------|----|
| I. | Name, Sitz und Zweck | 3 |
| II. | Mitgliedschaft | 3 |
| III. | Organisation | 5 |
| IV. | Mitgliederversammlung | 6 |
| V. | Vorstand | 8 |
| VI. | Revisionsstelle | 9 |
| VII. | Finanzen | 10 |
| VIII. | Schlussbestimmungen | 11 |

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1: Name und Sitz

Die FDP.Die Liberalen Zollikon (FDP Zollikon) ist ein Verein gemäss Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie hat ihren Sitz in Zollikon.

Als Ortspartei ist sie Mitglied der FDP.Die Liberalen des Bezirks Meilen und des Kantons Zürich.

Art. 2: Zweck

Die FDP Zollikon verbindet Personen, die sich zu den liberalen Grundsätzen bekennen und die sich für die Interessen der Gemeinde Zollikon einsetzen wollen.

Sie setzt sich für eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft ein. Statuten und Programm der FDP.Die Liberalen des Kantons Zürich sowie der FDP.Die Liberalen der Schweiz sind für die FDP Zollikon richtungsweisend.

Sie wirkt in diesem Sinn in der Gemeindepolitik mit und äussert sich zu aktuellen politischen Fragen der Gemeinde, des Kantons und des Bundes.

Sie schlägt Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen auf Gemeinde- und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, auf Bezirks- und Kantonsebene vor.

II. Mitgliedschaft

Art. 3: Voraussetzungen und Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der Vereinszwecke haben.

Mitglied kann werden, wer das 16. Altersjahr vollendet hat und die schweizerische oder eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzt.

Mitglieder der Jungfreisinnige Bezirk Meilen JFBM können auf eigenen Antrag zusätzlich die Mitgliedschaft der FDP Zollikon erlangen.

Der Eintritt in die Partei erfolgt durch schriftliche Anmeldung (per Brief, via Internetseite oder E-Mail). Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss durch den Vorstand.

Über die Aufnahme als Mitglied befindet der Vorstand abschliessend und ohne Angabe von Gründen. Die Aufnahme wird dem Mitglied schriftlich angezeigt unter Zustellung der Statuten.

Art. 4: Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt aus der Partei, welcher jederzeit durch schriftliche Erklärung (per Brief oder E-Mail) an den Vorstand oder den Präsidenten bzw. die Präsidentin erfolgen kann. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr muss jedoch vollständig bezahlt werden
- b) durch Streichung aus der Mitgliederdatenbank. Diese erfolgt bei Nichtbezahlungen des Mitgliederbeitrages während zwei Jahren nach jeweils erfolgter Mahnung per Vorstandsbeschluss.
- c) durch Ausschluss. Der Vorstand kann einen Ausschluss ohne Angabe von Gründen beschliessen. Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen an die Mitgliederversammlung rekurriert werden, welche abschliessend entscheidet. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Ausgetretenen und Ausgeschlossenen stehen keine Ansprüche auf das Vermögen der FDP Zollikon zu.

Art. 5: Mitgliederdaten

Die schweizerische FDP. Die Liberalen führt eine zentrale Mitgliederdatenbank.

Die FDP Zollikon nutzt diese Mitgliederdatenbank und stellt der schweizerischen Partei sowie der Kantonalpartei alle notwendigen Informationen über ihre Mitglieder zur Verfügung.

Die schweizerische Partei, die Kantonalpartei und die FDP Zollikon sind berechtigt, die Daten zwecks Informationen an die Mitglieder zu verwenden.

Eine Weitergabe von Daten der Mitglieder an Dritte kann nur erfolgen, wenn vorgängig die Einwilligung eines jeden Mitglieds dazu eingeholt wird.

Art. 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder wirken an der Parteiarbeit mit. Sie sind berechtigt, im Rahmen dieser Statuten an der parteiinternen Meinungsbildung teilzunehmen und sich bei entsprechender Eignung in Parteiorgane wählen zu lassen sowie für Behördenämter zu kandidieren.

Jedes Mitglied hat namentlich das Recht:

- a) dem Vorstand Anträge zu stellen;
- b) an der Mitgliederversammlung seine Mitgliedschaftsrechte auszuüben.

Das Mitglied ist zur Zahlung von Mitgliederbeiträgen verpflichtet.

Die Mitglieder der JFBM sind vom Mitgliederbeitrag der FDP Zollikon befreit, sofern sie die Mitgliedschaft in den JFBM nachweisen.

Der Vorstand kann von Kandidatinnen und Kandidaten für die Behördenwahlen Unkostenbeträge für den Wahlkampf erheben.

III. Organisation

Art. 7: Organe

Die Organe der FDP Zollikon sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisionsstelle.

IV. Mitgliederversammlung

Art. 8: Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der FDP Zollikon.
In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten, der Präsidentin des Vorstandes
3. Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren
4. Abnahme der Jahresrechnung
5. Décharge-Erteilung an den Vorstand
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten
8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
9. Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 9: Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung zur Behandlung der statutarischen Geschäfte findet einmal jährlich, spätestens 6 Monate nach Schluss des Vereinsjahres, statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Mitgliederversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:

- a) Eine virtuelle Mitgliederversammlung. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- b) Eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg.

Auf Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung oder Änderung der Traktandenliste kann an der Mitgliederversammlung nur eingetreten werden, wenn sie mindestens sieben Tage vorher bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten schriftlich eingereicht worden sind.

Die Präsidentin bzw. der Präsident kann entscheiden, dass später, jedoch vor dem Datum der Mitgliederversammlung eintreffende Anträge aus dem Kreis der Mitglieder der Versammlung vorzulegen sind.

Der Vorstand oder mindestens 15 Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 10: Parteiversammlung

Zur politischen Meinungsbildung kann der Vorstand Parteiversammlungen durchführen. Zu Parteiversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Der Parteiversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung über Abstimmungsempfehlungen zu Gemeindegeschäften und zu Wahlgeschäften.

Parteiversammlungen können physisch wie auch virtuell durchgeführt werden.

Art. 11: Stimmrecht und Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung bzw. Parteiversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung bzw. Parteiversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr, sofern die Statuten oder das Gesetz nicht ein anderes Quorum vorschreiben. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht der Vorstand oder ein Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung verlangt.

Die Statuten können jederzeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abgeändert werden, sofern die betreffenden Anträge vom Vorstand vorherberaten und mit der Einladung zur Versammlung bekanntgegeben worden sind.

Die schriftliche Zustimmung der Mitglieder zu einem Antrag im Rahmen eines Zirkularverfahrens bzw. die Zustimmung im Rahmen einer virtuellen Versammlung ist einem Beschluss der Mitgliederversammlung bzw. Parteiversammlung gleichgestellt.

V. Vorstand

Art. 12: Wahl, Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die aus dem Kreis der Mitglieder gewählt werden.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Mandate von Vorstandsmitgliedern, die während der Amtsdauer gewählt werden, laufen mit der Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder ab.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands wird auf die gegenseitige Unabhängigkeit von Partei und Behörden geachtet, um Interessen- bzw. Loyalitätskonflikte zwischen den verschiedenen Funktionen und Aufgaben zu vermeiden.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 13: Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand behandelt die Geschäfte der FDP Zollikon und vertritt die FDP Zollikon nach aussen. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind, insbesondere über

- a) die Organisation von Versammlungen und Parteiveranstaltungen
- b) die Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen zuhanden der Parteiversammlung,

- c) die Durchführung von Wahl- und Abstimmungskampagnen
- d) das Aufstellen des jährlichen Tätigkeitsprogramms und des jährlichen Budgets
- e) die Beschlussfassung über Abstimmungsempfehlungen zu Gemeindegeschäften, bei denen aufgrund früherer parteiinterner Beschlüsse oder Grundsatzdiskussionen die Parteimeinung klar erscheint oder bei denen aufgrund der zeitlichen Umstände eine Abstimmungsempfehlung vorgezogen werden muss
- f) die Mitgliederwerbung.

Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele gegen eine angemessene Entschädigung Aufträge an Personen oder Unternehmen erteilen.

Der Vorstand arbeitet mit der Bezirks- und Kantonalpartei zusammen und ernennt die entsprechenden Delegierten der FDP Zollikon.

Art. 14: Stimmrecht und Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Er kann ein Geschäftsreglement erlassen.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Die Präsidentin bzw. der Präsident hat den Stichentscheid.

VI. Revisionsstelle

Art. 15: Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt auf eine Amtsdauer von einem Jahr eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden.

VII. Finanzen

Art. 16: Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen der FDP Zollikon dient der Finanzierung der Aufgaben und besteht aus:

- a) ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- b) Unkostenbeträgen von Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlkämpfe
- c) Gönnerbeiträgen oder anderen Zuwendungen
- d) allfälligen Erlösen aus Vereinsaktivitäten

Die FDP Zollikon erhebt keine Mandatsbeiträge von Vertretern der Ortspartei in Behörden der Gemeinde, des Bezirks oder des Kantons.

Art. 17: Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten bzw. der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

Art. 18: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 19: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 20: Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Verwendung des Parteivermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 21: Inkrafttreten

Die Statuten wurden von der Mitgliederversammlung der FDP Zollikon vom 21. März 2022 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 13. Mai 1991.

Die Mitgliederversammlung der FDP Zollikon vom 04.03.2024 hat Art. 15 zu den Revisoren revidiert. Diese Änderung tritt per 04.03.2024 in Kraft.

FDP.Die Liberalen Zollikon

Der Präsident:



Felix Heer

Der Vize-Präsident:



Darius Meier